

695 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Ausgedruckt am 13. 10. 1992

Regierungsvorlage

Bundesgesetz über die Zeichnung von zusätzlichen Kapitalanteilen bei der Inter- nationalen Finanzcorporation (IFC)

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Die Republik Österreich zeichnet bei der Internationalen Finanzcorporation 8 583 zusätzliche Kapitalanteile in Höhe von je 1 000 US-Dollar.

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

VORBLATT**Problem:**

Um die Fortsetzung der Geschäftstätigkeit der Internationalen Finanzcorporation im angemessenen Ausmaß zu gewährleisten, ist eine Kapitalerhöhung notwendig. Der Gouverneursrat der Internationalen Finanzcorporation hat am 4. Mai 1992 eine Resolution über die Erhöhung des Kapitals der Gesellschaft um 1 Mrd. US-Dollar angenommen.

Ziel:

Mit der gegenständlichen Gesetzesinitiative soll die gesetzliche Ermächtigung für die Zeichnung zusätzlicher österreichischer Kapitalanteile geschaffen werden.

Inhalt:

Der gegenständliche Gesetzesentwurf hat die Zeichnung von 8 583 Kapitalanteilen bei der Internationalen Finanzcorporation zum Gegenstand.

Alternativen:

Rechtlich wäre ein Verzicht auf eine österreichische Beteiligung an der Kapitalerhöhung oder eine reduzierte Beteiligung möglich. Entwicklungspolitisch gesehen käme eine derartige Vorgangsweise bei einer funktionierenden internationalen Institution einem Rückzug Österreichs aus der internationalen Entwicklungszusammenarbeit gleich.

Kosten:

Durch die Ausführung dieses Gesetzes verpflichtet sich die Republik Österreich zur Zahlung eines Betrages von 8 583 000 US-Dollar. Dieser Betrag wird zur Gänze bar und zwar voraussichtlich in fünf gleichen Jahresraten beginnend mit 1993 geleistet (8 583 000 US-Dollar entsprechen bei einem Wechselkurs von 10,50 Schilling 90,12 Millionen Schilling, die einzelne Jahresrate entspricht somit etwas über 18 Millionen Schilling).

Konformität mit EG-Recht:

Der gegenständliche Gesetzesentwurf weist keine Berührungspunkte mit dem EG-Recht auf.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Die im Jahr 1956 gegründete Internationale Finanzcorporation (IFC), eine Weltbanktochter, hat die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung in ihren Mitgliedsländern, insbesondere in den in Entwicklung stehenden, zur Aufgabe, und zwar nicht durch Kreditgewährung an Regierungen, sondern durch Beteiligung und Kreditgewährung an Unternehmen des privaten Sektors, wobei keine Regierungsgarantien verlangt werden.

Österreich ist Gründungsmitglied der Gesellschaft.

Die IFC fördert mit eigenen Mitteln und dient als Katalysator für Mittel Dritter. So hat im Fiskaljahr 1991 jeder Dollar von der IFC knapp sechs Dollar von anderen Investoren und Darlehensgebern mobilisiert. Das IFC-Engagement mit eigenen Mitteln ist normalerweise mit 25% der Projektkosten beschränkt. Eine IFC-Finanzierung beläuft sich üblicherweise auf mindestens 1 Mio. US-Dollar und maximal auf 70 Mio. US-Dollar aus eigenen Mitteln, im Durchschnitt jedoch auf 10 Mio. US-Dollar.

Im Fiskaljahr 1991 hat die IFC 1,5 Mrd. US-Dollar an Finanzierungen aus eigenen Mitteln für 152 Projekte übernommen. Regional gesehen, entfielen 1991 ca. je 1/3 des IFC-Finanzierungsvolumens auf Asien und Lateinamerika und ca. je 12% auf Afrika südlich der Sahara und auf Europa, der Rest auf den Nahen Osten und Nordafrika bzw. auf überregionale Aktivitäten. Sektorenweise betrachtet erstreckten sich die IFC-Aktivitäten im Fiskaljahr 1991 von der Kapitalmarktentwicklung über Chemie, Energie, Textilien und Lebensmittel bis zum Tourismus.

Um die Fortsetzung und den Ausbau der IFC-Aktivitäten zu gewährleisten, die sich nunmehr auch auf Osteuropa erstrecken, hat der Gouverneursrat der Gesellschaft am 4. Mai 1992 eine

Resolution über die Erhöhung des Kapitals von 1,3 Mrd. US-Dollar auf 2,3 Mrd. US-Dollar angenommen.

Der bisherigen langjährigen Praxis entsprechend soll auch angesichts des in Gesetzesrang stehenden Art. II Abschn. 2 des Abkommens über die Internationale Finanzcorporation, BGBl. Nr. 204/1956, wonach das Grundkapital durch den Gouverneursrat erhöht werden kann und angesichts des durch Art. 9 Abs. 2 B-VG gedeckten Beschlusses des Gouverneursrats auf Kapitalerhöhung eine Kapitalerhöhung jeweils auch noch vom Gesetzgeber beschlossen werden.

II. Besonderer Teil

Zu § 1:

Die Resolution Nr. 179 des IFC-Gouverneursrats über die allgemeine Kapitalerhöhung 1991 sieht für Österreich die Zeichnung von 8 583 Kapitalanteilen à 1 000 US-Dollar vor, was rund 0,86% und somit ein Beibehalten des bisherigen Kapitalanteils bedeutet (Österreichs bisherige Beteiligung an der IFC beläuft sich auf 11 158 000 US-Dollar). Die gezeichneten Kapitalanteile sind zur Gänze einzubzahlen. Die Zahlung erfolgt voraussichtlich in fünf gleichen Jahresraten beginnend mit 1993.

Bei der gegenüber der Internationalen Finanzcorporation abzugebenden Zeichnungserklärung zur vorgesehenen Beteiligung Österreichs an der Kapitalerhöhung handelt es sich um ein völkerrechtliches Rechtsgeschäft, das im Hinblick auf die in § 1 enthaltene gesetzliche Anordnung als solches nicht unter Art. 50 B-VG fällt. Im Sinne der Entschließung des Bundespräsidenten, BGBl. Nr. 49/1921, wird diese Erklärung vom Bundesminister für Finanzen als ressortmäßig zuständigem Bundesminister abzugeben sein.